

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat,
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Volkssolidarität, Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Cornelia Kurowski,
Leipziger Straße 16 in 39112 Magdeburg

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Kindertagesstätte „Elbpiraten“,
Am Sportpark 1, 39291 Lostau

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII (Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land, Teilplan – Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land) i. V. m. § 10 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA ist.

I. Leistungsvereinbarung

1. Leistungsanbieter und Leistungserbringer

1.1 Träger der Einrichtung

Name:	Volkssolidarität, Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH
Anschrift:	Leipziger Straße 16 39112 Magdeburg
Rechtsform:	gemeinnützige GmbH
Trägerschaft:	freier Träger
Spitzenverband:	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

1.2 Tageseinrichtung:

Name:	Kita „Elbpiraten“
Anschrift:	Am Sportpark 1 39291 Lostau
Leitung:	Frau Ines Meyer

2. Inhalt des Leistungsangebotes

2.1 Art und Ziel des Leistungsangebotes

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i. V. m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ vom 7. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u. a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich entsprechend der vorgelegten Leistungsbeschreibung vom 26.09.2016 und des pädagogischen Konzeptes die Leistungen im angegebenen Umfang, der beschriebenen Art und Weise und der entsprechenden Qualität zu erbringen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihr Bekenntnis und ihre körperlichen, geistigen sowie seelischen Einschränkungen aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.

2.2 Zielgruppe

Das Leistungsangebot richtet sich an:

- Kinder im Alter von 0-3 Jahren für 35 Plätze
- Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht für 63 Plätze

Gesamtplätze: 98 (Basis sind die Angaben der zuletzt erteilten Betriebserlaubnis)

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wurde am 10.08.2010 erteilt. Eine Ausnahme genehmigung wurde mit Datum vom 18.06.2018 erteilt.

- Kinder im Alter von 0-3 Jahren für 35 Plätze + 18 Plätze

2.3 Fachlich – inhaltliche Ausrichtung

Die Tageseinrichtung arbeitet nach einem individuellen pädagogischen Konzept, basierend auf dem lebensbezogenen Ansatz nach Norbert Huppertz und dem Situationsansatz.

Die pädagogische Konzeption wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 5 KiFöG LSA.

2.4 Umfang des Leistungsangebotes

2.4.1 Öffnungszeiten der Einrichtung

Das Angebot umfasst grundsätzlich Betreuungszeiten von Montag - Freitag: von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2.4.2 Schließzeiten werden nicht / wie folgt vereinbart:

- 24. – 31.12.; jährlich wiederholend
- Weitere Schließtage (für Seminare oder Brückentage) werden im laufenden Jahr gemeinsam mit den Elternvertretern besprochen und festgelegt. Die Information der Eltern erfolgt über Aushang.

2.4.3 Betreuungsumfang

Für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 wird nachstehende durchschnittliche Belegung erwartet:

Betreuungsumfang in h	Anzahl Kinder 0-3 Jahre	Anzahl Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Anzahl Kinder Hort
bis zu 5	1	2	
6	0	0	
7	1	1	
8	5	16	
9	8	20	
10	25	36	
11	0	0	

Grundlage der Berechnung bildet die Belegungsplanung des Trägers.

(Bezug: Ist-Belegung 2018 und Belegungsprognose 2020 laut Kalkulationsblatt)

Eine Auslastungsgarantie wird nicht vereinbart.

2.4.4 Weitere kostenrelevante Angebote (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, Gesundheitsförderung, u.ä.)

werden nicht / wie folgt:

vereinbart.

3. Personaleinsatz

Der Einsatz der erforderlichen Anzahl von pädagogischen Fachkräften unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels wird gemäß § 21 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA vom Träger gewährleistet.

Eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft ist als Leitungsperson mit 31,52 Wochenstunden, davon 31,52 Wochenstunden für Leitungstätigkeit eingesetzt.

Zur Betreuung der Kinder werden, gemäß Anlage 1 zum Kalkulationsblatt,

20 Fachkräfte mit 15,8 VzÄ (Vollzeitäquivalent = 40 Wochenstunden)

eingesetzt.

4. **Bauliche und räumliche Ausstattung**

Die Angaben zum Gebäude und der räumlichen Ausstattung sind laut Leistungsbeschreibung Grundlage der Vereinbarung.

Das Gebäude steht im Eigentum:

- des Trägers
- der Gemeinde
- Sonstiges:

II. **Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Strukturqualität (Betriebserlaubnis, Ausstattung, Räume, Anzahl Kinder, Gruppengrößen, Personalschlüssel, etc.), Prozessqualität (Bildungsbereiche, Eingewöhnungsmodell, Tagesablauf, Beobachtung, Dokumentation, Portfolio, etc.) und Ergebnisqualität (Erfassung von Ergebnissen, Zufriedenheit der Kinder/Eltern/Träger/Erzieher, etc.) ist in der Leistungsbeschreibung vom 26.09.2016 erläutert.

Der Träger arbeitet nach folgendem Qualitätsmanagementsystem:

- Trägereigenes Qualitätsmanagement KJF 2007

Ein Qualitätshandbuch liegt beim Träger vor / liegt nicht vor.

Die in der Leistungsbeschreibung vom 26.09.2016 festgelegten Ziele

werden als Qualitätskriterium / -standard vereinbart.

III. **Allgemeine Regelungen**

1. **Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt zum ~~---~~2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 6 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

2. Weitere Regelungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Leistungsbeschreibung, die pädagogische Konzeption, die Betriebserlaubnis sowie das Kalkulationsblatt vom 18.02.2020 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Einvernehmen der Gemeinde/ Verbandsgemeinde